

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3, 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) beschließen das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen am 08. Oktober 2013 und das Präsidium der Philipps-Universität Marburg am 03. Dezember 2013 die nachstehende Gebührensatzung:

**Gebührensatzung
für den berufsbegleitenden Weiterbildungs-Master-Studiengang
„Kinderzahnheilkunde“
mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“
der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) und
der Philipps-Universität Marburg (UMR)
vom 03. Dezember 2013**

§1

Von den Studierenden des berufsbegleitenden Weiterbildungs-Master-Studiengangs „Kinderzahnheilkunde“ werden gemäß § 16 Abs. 3 HHG Gebühren erhoben.

§2

(1) Studierende des berufsbegleitenden Weiterbildungs-Masterstudiengangs „Kinderzahnheilkunde“ haben pro Studienjahr, in dem sie in diesem Studiengang an der Justus-Liebig-Universität Gießen und an der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert sind, für das Studium und den Lehraufwand Gebühren zu entrichten. Exmatrikuliert sich eine Studierende oder ein Studierender vor Beginn eines neuen Studienjahres oder innerhalb eines Monats nach Beginn, werden 50 % der Gebühr für das Studienjahr fällig. Bei späterer Exmatrikulation ist die gesamte Gebühr für das Studienjahr zu entrichten.

(2) Unbeschadet der Gebühren nach dieser Satzung entstehen für die Studierenden Kosten durch die Semesterbeiträge.

§3

(1) Die Höhe der nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren wird gemeinsam vom Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg festgelegt.

(2) Der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltende Gebührensatz ist dem Anhang zu dieser Ordnung zu entnehmen. Wird der Gebührensatz durch Beschluss der unter Abs. 1 genannten Präsidien geändert, erfolgt die Bekanntgabe des aktuellen Gebührensatzes auf den Homepages des Studienganges.

(3) Die Gebühr wird für jedes Studienjahr gemäß der im Anhang festgesetzten Höhe fällig und ist zu Einschreibung und Rückmeldung zu jedem Sommersemester fällig. Einschreibung und Rückmeldung in den Studiengang können also erst nach Eingang des

jeweils festgesetzten und bekannt gemachten Gebührensatzes erfolgen. Für den Fall der endgültigen Nichtzahlung erfolgt die Exmatrikulation.

§4

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen (MUG) und in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Gießen, den 13.12.2013

gez.

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig Universität
Gießen

Marburg, den 11.12.2013

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Präsidentin der Philipps-Universität
Marburg

Anhang zur Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Weiterbildungs-Master-Studiengang „Kinderzahnheilkunde“ der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg vom 03.12.2013

Gebühren für den berufsbegleitenden Weiterbildungs-Master-Studiengang „Kinderzahnheilkunde“

Aufgrund der § 16 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) und der Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Weiterbildungs-Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ vom 03. Dezember 2013 setzten die Präsidien der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg folgende Gebühren fest:

	Gebühr pro Masterstudent(in)	Gebühr pro Weiterbildungsstudent(in) Basis- und Aufbau-Zertifikat
1. Studienjahr	9.500,- €	9.500,- €
2. Studienjahr	9.500,- €	9.500,- €
3. Studienjahr	4.000,- €	
Kosten	23.000,- €	19.000,- €